



MAIN-KINZIG-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 ff des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 58 Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich hiermit bekannt:

Die nachstehende für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 14.03.2021 gewählte Bewerberin des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN - GRÜNE

Ifd. Nr. 213 **Monika Nickel**, 63457 Hanau

ist durch die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 01.01.2026 nicht mehr im Main-Kinzig-Kreis wohnhaft (vgl. § 2 Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften).

Gemäß § 23 Abs. 1 HKO sind somit die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich entfallen. Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich das Ausscheiden durch Wegfall ihrer Wählbarkeit gem. § 33 Abs. 1 Nr. 2 KWG fest.

Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN - GRÜNE

Ifd. Nr. 218 **Stephan Loquai**, 63450 Hanau

ist durch die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis zum 01.01.2026 nicht mehr im Main-Kinzig-Kreis wohnhaft (vgl. § 2 Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften). Somit ist seine jederzeitige Wählbarkeit nach § 23 Abs. 1 HKO entfallen. Sein Nachrücken ist entsprechend aufgrund § 34 Abs 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr.2 KWG nicht möglich.

Gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass an Stelle von **Monika Nickel** die nachstehende noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlages

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN - GRÜNE

Ifd. Nr. 231 **Cornelia Hofacker**, 63505 Langenselbold

nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gem. § 34 Abs. 4 KWG jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastr. 24, 63571 Gelnhausen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 25 KWG Abs. 2).

Gelnhausen, den 05.01.2026

Der Kreiswahlleiter
(Dill)